



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6462

Kiel, den 18.10.2021

Schriftliche Anhörung des Bildungsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck, Drucksache 19/3186

Landes-Asten-Konferenz
Schleswig-Holstein

LAK-Sprecherin

Julia Schmidtke
kontakt@lak-s-h.de

Sehr geehrter Bildungsausschuss, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Menschen

Allgemeiner Studierenden Ausschuss
CAU zu Kiel
Westring 385 in der Mensa 1
24118 Kiel

nachfolgend finden Sie die Stellungnahme der Landes-Asten-Konferenz Schleswig-Holstein zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein

Stv. LAK-Sprecher

Max Girnus
Florian Marwitz

Das HSG sollte einheitlich geschlechtergerecht formuliert sein, auch und besonders in Hinblick auf die sog. 3. Option; Möglichkeiten sind neutrale Formulierungen (Mitarbeitende) oder der Genderstern (Mitarbeiter*innen) bzw. der Gender Gap (Mitarbeiter_innen), keine gute Option ist der Doppelpunkt, da er keine Selbstbezeichnung ist und auch nicht barrierefreier als das Sternchen oder der Unterstrich. Überall dort, wo Wahlregelungen im HSG in Bezug auf die Verteilung der Geschlechter getroffen werden, müssen diese zukünftig über die Binarität hinaus (trans*- inter*- und non-binary-inklusiv) geregelt werden, dies darf nicht zulasten des Frauenanteils gehen

Statt einer Frauenförderung und einer Quote für Frauen, sollte es eine Quote für Menschen mit dem Geschlechtseintrag weiblich, divers oder ohne Geschlechtseintrag geben.

§ 3 (5) Wir begrüßen, dass die aktuelle Definition von Behinderung in dem Gesetzesentwurf aufgegriffen wird. Das Streichen der psychischen Erkrankung würde für weniger informierte Menschen jedoch implizieren, dass psychische Erkrankungen an dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt werden. Deshalb schlagen wir vor, die Formulierung in “[..] zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, dazu zählen auch psychische und chronische Erkrankungen,[...]” abzuändern.



§ 3 (6) Neben der Förderung der akademischen Selbstverwaltung soll auch die studentische Selbstverwaltung gefördert und ergänzt werden.

§ 3 (8) Ergänzung: Die Hochschulen fördern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen *unter Berücksichtigung der planetaren Grenzen* und beachten die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung.

§ 3 (12) Zustimmung

§10 Ergänzung: Das Land, vertreten durch das Ministerium, und die Hochschulen *unter Einbeziehung aller Statusgruppen* treffen jeweils Ziel- und Leistungsvereinbarungen [...]. Innerhalb der Laufzeit einer Ziel- und Leistungsvereinbarung erstellt die Hochschule *unter Einbeziehung aller Statusgruppen* einen Struktur- und Entwicklungsplan [...]

§ 12 (1)

Zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Absätze 4 und 8 enthalten die Struktur- und Entwicklungspläne jeweils einen Gleichstellungsplan, einen Diversitätsplan und eine Nachhaltigkeitsstrategie. Die Nachhaltigkeitsstrategie konkretisiert die umzusetzenden Maßnahmen in den Bereichen Forschung, Lehre, Betrieb und Transfer.

§15 (1) Ergänzung: Die weiteren Organe und Gremien der Hochschule tagen *in der Regel* nichtöffentlich.

§ 19 (5) Ergänzung: Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Gleichstellungsbeauftragte, *die oder der Diversitätsbeauftragte die Nachhaltigkeitsmanagerin oder der Nachhaltigkeitsmanager*, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrats teilzunehmen; sie haben jeweils beratende Stimme und Antragsrecht.

§ 20 Wir freuen uns, dass der erweiterte Senat bestehen bleibt, wünschen uns aber mehr Kompetenzen für diesen.

§ 20 (1) Ergänzung: Der Erweiterte Senat ist, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zuständig für:



7. die Wahl der Nachhaltigkeitsmanagerin oder des Nachhaltigkeitsmanager nach § 27

§ 20 (3) Ergänzung: Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, Dekaninnen, Dekane, die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Vorsitzenden der Personalräte, die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann der Schwerbehinderten, die Gleichstellungsbeauftragte, *die oder der Diversitätsbeauftragte und die Nachhaltigkeitsmanagerin oder der Nachhaltigkeitsmanager* gehören dem Erweiterten Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

§ 20 & 21 Der erweiterte Senat und der Senat werden nach zwei verschiedenen Wahlverfahren gewählt. Wir wünschen uns ein klar verständliches und einheitliches Wahlverfahren für beide Gremien.

§ 21 (2) Ergänzung: Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse bilden; die Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 müssen darin angemessen vertreten sein. Er muss als zentrale Ausschüsse einen Studienausschuss, einen Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer, einen Haushalts- und Planungsausschuss, sowie einen Gleichstellungsausschuss, *einen Diversitätsausschuss, sowie einen Nachhaltigkeitsausschuss bilden.*

§ 21 (4) Ergänzung: Die Präsidentin oder der Präsident, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, Dekaninnen, Dekane, die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Vorsitzenden der Personalräte, die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann der Schwerbehinderten, die Gleichstellungsbeauftragte *die oder der Diversitätsbeauftragte und die Nachhaltigkeitsmanagerin oder der Nachhaltigkeitsmanager* gehören dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

§ 23 (6) Änderung: [...] und zehn Mitgliedern des Erweiterten Senates besteht; *der Hochschulrat entsendet mindestens ein weibliches Mitglied und der Erweiterte Senat mindestens vier weibliche Mitglieder.*

§ 25 (2) Änderung: *Der Erweiterte Senat entsendet mindestens vier weibliche Mitglieder und der Hochschulrat mindestens ein weibliches Mitglied.*



§ 27 (1) Die Position der Gleichstellungsbeauftragten sollte auch für Personen abseits des binären Geschlechtersystems geöffnet werden.

§ 27a Änderung: Ihre oder seine Amtszeit soll ~~drei~~ *fünf* Jahre betragen. Sie oder er hat das Recht, die für ihre oder seine Aufgabenwahrnehmung notwendigen und sachdienlichen Informationen von den Organen und Gremien der Hochschule einzuholen und mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Organe und Gremien ~~mit Ausnahme der Präsidiumssitzungen~~ teilzunehmen.

§ 27b neu: Nachhaltigkeitsmanagerin oder Nachhaltigkeitsmanager

Die Nachhaltigkeitsmanagerin oder der Nachhaltigkeitsmanager soll die Belange aller Hochschulangehörigen nach § 3 Absatz 8 Satz 34 vertreten. Ihre oder seine Amtszeit soll fünf Jahre betragen. Sie oder er wirkt bei der Planung und Organisation der Lehr-, Studien-, und Arbeitsbedingungen für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit, berät sie und setzt sich für eine nachhaltige Entwicklung ein. Die Nachhaltigkeitsmanagerin oder der Nachhaltigkeitsmanager ist fachlich weisungsfrei; zwischen ihr oder ihm und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten. Sie oder er hat das Recht, die für ihre oder seine Aufgabenwahrnehmung notwendigen und sachdienlichen Informationen von den Organen und Gremien der Hochschule einzuholen und mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Organe teilzunehmen. Die Nachhaltigkeitsmanagerin oder der Nachhaltigkeitsmanager ist in Hochschulen mit mehr als 5.000 Studierenden hauptberuflich tätig. Die Hochschule hat in diesen Fällen die Stelle hochschulöffentlich auszu-schreiben. Für die hauptberufliche Nachhaltigkeitsmanagerin oder den hauptberuflichen Nachhaltigkeitsmanager wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Sie oder er ist für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben. In Hochschulen mit nicht mehr als 5.000 Studierenden ist Die Nachhaltigkeitsmanagerin oder der Nachhaltigkeitsmanager nebenberuflich tätig und zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben von ihren oder seinen sonstigen Dienstpflichten angemessen zu befreien. Das Nähere regelt die Hochschule in ihrer Verfassung.

§ 30 Ergänzung: Wenn ein Dekanat aus drei oder mehr Personen besteht, muss mindestens eine davon weiblich sein.

§ 40 (4) Zustimmung



§ 49 (6) Zustimmung

§ 52 (2) 14. Ergänzung: [...] insbesondere Studierende mit Behinderungen, *dazu zählen auch psychische Erkrankungen* [...]

§ 52 (11) Änderung: Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum oder eine praktische Übung.

§ 69 (3) Wir halten fest, dass wir keine rechtfertigende Notwendigkeit für eine Befristung der Verträge von studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräften für eine Dauer von 12 Monaten sehen. Hier sind unserer Meinung nach die Arbeitnehmerrechte dringend zu stärken und somit von einer rechtlich vorgeschriebenen, unbegründeten Höchstdauer der Befristung abzusehen. Wir befürworten die Ausweitung der Beschäftigungsfelder, fordern hier jedoch eine Entlohnung gemäß der in der Verwaltung und im technischen Betriebsdienst üblichen Tarife auch für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte.

§ 72 Wir begrüßen den Versuch über die Einführung einer Landesweiten Vernetzung aller ASten, jedoch sehen wir da nicht das Studierendenparlament in der Pflicht, diese Zusammenarbeit zu unterstützen. Stattdessen fordern wir die Aufnahme der Landes-Asten-Konferenz als eigenständiges Gremium der Studierendenschaft, jedoch ohne Weisungsbefugnis gegenüber den einzelnen Studierendenschaften. Als Vorbild für die Formulierungen geben hier die Hochschulgesetze aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen.

§ 72 (3) Änderung: Das Studierendenparlament entscheidet über Angelegenheiten der Studierendenschaft und ~~unterstützt die hochschulübergreifende Zusammenarbeit der Allgemeinen Studierendenausschüsse.~~

§ 72 (5) neu: *Die Studierendenschaften der Schleswig-Holsteinischen Hochschulen können zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine Landes-Asten-Konferenz bilden. Zur Vertretung der Angelegenheiten der Studierendenschaften wählt diese Sprecher*innen. Die Landes-Asten-Konferenz ist vor dem Erlass oder der Änderung von hochschulrechtlichen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die die Belange Studierender berühren, von der für Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde oder, wenn der Gesetzentwurf aus der Mitte des Landtages kommt,*

Landes Asten Konferenz ■ Schleswig-Holstein



von dem zuständigen Ausschuss des Landtages rechtzeitig zu informieren und anzuhören. Die Landes-Asten-Konferenz kann den Studierendenschaften keine Weisung erteilen.

§110

Für die Experimentierklausel sollte die gleiche Zustimmung notwendig sein und das gleiche Vetorecht wie auch in §109 Anwendung finden. Innovative und experimentelle Änderungen, welche die Struktur oder Organisation einer Hochschule zum Gegenstand haben, sollten eine breite Mehrheit hinter sich versammeln können.

Änderungen des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck (StiftULG)

§8

Der Senat der Stiftungsuniversität ist zuständig für Stellungnahmen zum Wirtschaftsplan, zum Jahresabschluss, zum Struktur und Entwicklungsplan und zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums. Im Übrigen gilt § 21 HSG entsprechend. Um auch an der Universität zu Lübeck ein Recht zur Stellungnahme zum STEP einzuräumen, sollte §8 StiftULG hier entsprechend ergänzt werden. Alternativ könnte auch an der Universität zu Lübeck die Beschlussfassung über den STEP in den Senat gelegt werden, so wie es an den anderen Hochschulen gemäß HSG geregelt ist.

Mit freundlichen Grüßen

die Landes-ASten-Konferenz des Landes Schleswig-Holstein

Julia Schmidtke

(LAK-Sprecherin)

Max Girus

(Stv. LAK-Sprecher)

Florian Marwitz

(Stv. Lak-Sprecher)